

# Bildungsstreik 2010

## Informationsblatt für alle Lehrerinnen und Lehrer in Berlin



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

dieses Informationsblatt wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer, die an Berliner Schulen arbeiten und unterrichten. Es kann aber auch für andere Bildungsarbeiterinnen und Bildungsarbeiter, für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern interessant sein.

Es informiert über den Bildungsstreik 2010 und über die Rechtssituation während eines Streiks von Schülern und Schülerinnen. Viel zu häufig werden Schüler und Schülerinnen als eine zu den Lehrkräften gegensätzliche Interessengruppe gesehen. Bei einem Bildungsstreik kommt Ihr als Lehrer und Lehrerinnen deshalb oft in ein Dilemma: Einerseits möchtet Ihr die jungen Menschen in ihren bildungspolitischen Anliegen unterstützen - viele Zielsetzungen des Bildungsstreik decken sich schließlich auch mit Wünschen und Forderungen von Menschen, die in den Bildungseinrichtungen arbeiten. Andererseits sollt Ihr auf die Einhaltung der Schulpflicht hinwirken oder sogar Leistungskontrollen abverlangen. Dieses Informationsblatt soll Euch Mut machen, den Bildungsstreik - im Rahmen Eurer Möglichkeiten - zu unterstützen.

**Eure Junge GEW**

### Was will der Bildungsstreik 2010?

Ein breites Bündnis von Studierenden, SchülerInnen und Auszubildenden, aber auch anderen gesellschaftlichen Gruppen ruft im Juni 2010 zu einer bundesweiten Aktionswoche mit einem Bildungsstreik am Mittwoch auf. Vom 07. bis 11. Juni soll mit vielfältigen Aktionsformen auf die Bildungsmisere aufmerksam gemacht werden. Am 09. Juni 2010 sind in vielen Städten Demonstrationen geplant – die Nähe zu den Anti-Krisen-Demos am 12.06. ist gewollt und die BildungsaktivistInnen arbeiten seit Monaten an der Vernetzung mit den Krisenprotesten.

Hauptziele des Bildungsstreiks sind ein freier Zugang zu Bildungseinrichtungen, Chancengleichheit im Bildungssystem, unbefristete Übernahme für alle Azubis nach der Ausbildung und selbst bestimmtes Lernen und mehr Demokratie in allen Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus wird die chronische Unterfinanzierung von Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen zum Thema gemacht. Eine bessere staatliche Finanzierung von Erziehung und Bildung ist dringend notwendig. Während immer neue Rettungspakete für Banken im Euro-Raum viele hundert Milliarden Euro zur Verfügung stellen, deren Finanzierung durch Sozialabbau nur eine Frage der Zeit ist, fehlen die dringend erforderlichen Zukunftsinvestitionen in die Bildung.

Die Bildungsmisere unseres Landes drückt sich auch in den immer schlechter werdenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in vielen Bildungseinrichtungen aus. Der Bildungsgipfel von Ministerin Schavan hat für die nächsten 10 Jahre insgesamt beschämende 2 Mrd. Euro mehr angekündigt – nötig wären aber jährlich mindestens 30 Mrd. Euro! Es ist höchste Zeit für eine Protestbewegung, in der Azubis, SchülerInnen und Studierende gemeinsam mit BildungsarbeiterInnen an einem Strang ziehen und eine Kehrtwende in der Bildungspolitik durchsetzen!

**Weitere Informationen findet Ihr unter:**

**[www.bildungsstreik2010.de](http://www.bildungsstreik2010.de)**

**[http://www.gew.de/Ziel\\_verfehlt\\_Bildungsgipfel\\_nur\\_Theater.html](http://www.gew.de/Ziel_verfehlt_Bildungsgipfel_nur_Theater.html)**

## **Wie könnt Ihr den Bildungsstreik unterstützen?**

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, wir haben hier einige Ideen zusammengetragen:

### **Macht Bildung bei und mit Euren Schülerinnen und Schülern zum Thema!**

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sind gemeinsam von den schlechten Bedingungen im Bildungssystem betroffen und müssen deshalb über ihre Situation ins Gespräch kommen. Mit den Schülerinnen und Schülern seid Ihr die Experten und Expertinnen bei der Frage, wie eine bessere Schule aussehen könnte. Auch wenn viele Bedingungen nur auf politischer Ebene verändert werden können, könnt Ihr auch „an der Basis“ viel dafür tun, dass sich „etwas bewegt“. Ob im Rahmen einer Unterrichtsreihe, bei Projekttagen oder anderen schulischen Veranstaltungen - Bildung muss in und außerhalb der Schule zum Thema gemacht werden!

### **Nutzt Euren pädagogischen und arbeitsrechtlichen Spielraum!**

Auch wenn Ihr Eure Schülerinnen und Schüler weder zur Teilnahme am Bildungsstreik aufrufen noch einen solchen aktiv unterstützen dürft, so liegt es doch in Eurer Hand, Repressionen gegen teilnehmende Schülerinnen und Schüler zu verringern oder zu vermeiden. Erschwert Euren Schülerinnen und Schülern nicht die Teilnahme an den Protestveranstaltungen, sondern bietet ihnen Handlungsspielraum für Partizipation. Plant für den Unterricht am 09. Juni 2010 keine Lernerfolgskontrollen wie Tests, Klassenarbeiten oder Klausuren, weil gerade hier viele Konflikte entstehen. In den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern ist es auch möglich, beispielsweise im Rahmen einer Unterrichtseinheit zum Thema „Demokratie“ eine Exkursion mit den Schülerinnen und Schülern zum Ort der Demonstration für eine bessere Bildung zu machen - natürlich mit Arbeitsaufträgen und Beobachtungsbögen. Falls in Eurer Schule für den 09. Juni 2010 ein Wandertag geplant ist, kann die Wanderung auch entlang der Demonstrationsstrecke führen.

### **Sprecht mit Kolleginnen und Kollegen über den Bildungsstreik!**

Informiert Eure Kollegen und Kolleginnen über den geplanten Bildungsstreik, seine Zielsetzungen und Eure Handlungsmöglichkeiten. Sucht das Gespräch mit ihnen, um vielleicht ein gemeinsames Vorgehen zu vereinbaren. Ihr könnt Euch an der Schule auch an die GEW-Vertrauensperson wenden oder Euch als GEW-Schulgruppe zusammenfinden. Regt die bildungspolitische Diskussion im Kollegium an! Es kann auch ein Studientag des Kollegiums zum Thema „Bildung“ geplant werden, obwohl das für den 09. Juni 2010 jetzt vermutlich nicht mehr möglich ist.

### **Nehmt die Grund- und Menschenrechte Eurer Schülerinnen und Schüler ernst!**

Schülerinnen und Schüler haben in der Schule nicht nur das Recht auf altersgemäße Beteiligung und Informationsrecht, auch in der Schule gelten die Grundrechte wie beispielsweise Versammlungs- und Meinungsfreiheit, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind. Schule soll Schülerinnen und Schüler zu mündigen, verantwortungsvollen und selbst bestimmten Bürgerinnen und Bürgern dieses Staates erziehen und bilden. Dabei müssen ihnen die Grund- und Menschenrechte zugestanden werden - auch wenn es gerade nicht in den Stundenplan passt!

## **Wie geht es weiter?**

Dieses Informationsblatt ist auch auf der Internetseite der Jungen GEW Berlin online verfügbar. Es soll aktualisiert und weiter entwickelt werden. Deshalb freuen wir uns über weitere Ideen, über Hinweise sowie Erfahrungsberichte für die nächste Ausgabe. Besonders dankbar wären wir darüber, wenn Ihr uns über repressive Maßnahmen, denen Ihr unter Umständen ausgesetzt seid, informiert – einfach eine Email an [junge-gew@gew-berlin.de](mailto:junge-gew@gew-berlin.de). Vielen Dank!

## Welche Rechte und Pflichten habe ich als Lehrkraft während eines Bildungsstreiks?

Wir haben im Folgenden die wesentlichen Rechtsverordnungen für Euch zusammengestellt, die im Falle eines Streiks von Schülern und Schülerinnen relevant sind.

### **a) Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit**

Zu dem Rechtswiderspruch zwischen Schulpflicht und Versammlungs- bzw. Meinungsfreiheit gibt es kein verwaltungsgerichtliches Urteil. Ein Unterrichtsboykott verstößt zunächst gegen die Schulpflicht (SchulG §§ 41-45) und gegen die Pflichten von Schülerinnen und Schülern „regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen“ (SchulG § 46). Die Schulpflicht kollidiert bei einem Bildungsstreik allerdings mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (GG Art. 8). Darüber hinaus gilt auch für Schülerinnen und Schüler die Freiheit der Meinungsäußerung (GG Art. 5, SchulG § 48). Laut Schulgesetz sollen Schülerinnen und Schüler auch lernen, ihre Grundrechte in Anspruch zu nehmen und politisch wirksam zu werden. Denn „die Schule soll Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen (...), verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen“ (SchulG § 3, Abs. 1). Darüber hinaus ist geregelt, dass „Schülerinnen und Schüler (...) das Recht haben, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Vereinigungsfreiheit zu Schülergruppen zusammenzuschließen“ (SchulG 3 49, Abs. 1).

### **b) Teilnahme an einer Demonstration während der Unterrichtszeit**

Auch hierzu gibt es kein verwaltungsgerichtliches Urteil (Rundschreiben LSA Nr. 76/1997). Von der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin wurde in einer Erörterung lediglich die Auffassung vertreten, dass „im konkreten Einzelfall zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und dem staatlichen Bildungsauftrag abgewogen werden müsse“ (ebd.). Die Teilnahme an einer Demonstration während der Unterrichtszeit kann danach „dann zulässig sein (...), wenn es sich um eine Großdemonstration mit besonders gewichtigem, über den Schulbereich hinaus gehendem Anliegen (z.B. Frieden, Freiheit) handelt“. Ob es sich beim Bildungsstreik um ein solches Anliegen handelt, ist aus juristischer Sicht nicht geklärt. Ein weiteres Kriterium bei der Beurteilung der Teilnahme an einer Demonstration während der Unterrichtszeit ist, dass „eine Verlegung in die unterrichtsfreien Nachmittags- und Abendstunden ausgeschlossen“(ebd.) ist.

### **c) Beurlaubung**

Schüler und Schülerinnen können „aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt (...) werden“ (SchulG § 46 Abs. 5). Diese „wichtigen Gründe“ werden spezifiziert in der AV Schulpflicht: Eine Beurlaubung kann gewährt werden, „wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung (...) sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt“ (AV Schulpflicht, I,1). An anderer Stelle wird jedoch darauf verwiesen, dass „Anträge auf Beurlaubung zur Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit (...) abzulehnen“ sind, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht grundsätzlich von der Senatsverwaltung für die Teilnahme freigestellt sind (RS LSA Nr. 76/1997). Für die Befreiung vom Unterricht muss ein vorheriger schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegen (AV Schulpflicht, I,5). Für die Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen ist die klassenleitende Lehrkraft, der/die Kerngruppenleiter/-in bzw. der/die Oberstufentutor/-in zuständig (AV Schulpflicht, I, 4).

### **d) Unterrichtsboykott**

Ein Unterrichtsboykott gilt in Hinblick auf den staatlichen Bildungsauftrag, die Schulpflicht und den Pflichten der Schülerinnen und Schüler als Rechtsverstoß. Deshalb darf in der Schule nicht „zum Unterrichtsboykott aufgefordert, noch dürfen solche Aktionen von der Schule unterstützt oder toleriert werden“ Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal, „die zum Unterrichtsboykott aufrufen oder ihn fördern, verstoßen gegen ihre Dienstpflichten“. Wenn Schüler und Schülerinnen wegen eines Boykotts der Schule fernbleiben, fehlen sie unentschuldigt beim Unterricht. Fehlen fast alle Schülerinnen und Schüler, findet u.U. überhaupt kein Unterricht statt. Wie nicht stattgefundener Unterricht nachgeholt werden kann, muss in der Schule entschieden werden. Weiterhin wird über „Ahndung von Verstößen im Zusammenhang mit einem Unterrichtsboykott unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit (...) zunächst in der Schule entschieden“. Bei einem Aufruf zum Unterrichtsboykott sind „je nach Lage des Einzelfalls Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen“. Weiterhin sind die „Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise auf die Unzulässigkeit und Ungeeignetheit eines solchen Verhaltens hinzuweisen“ (alle Zitate: RS LSA Nr. 76/1997).

### **e) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Letztlich haben die Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen die Verantwortung für „die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule“ (SchulG § 44). Deshalb müssen sie die klassenleitende Lehrkraft, den/die Kerngruppenleiter/-in bzw. den/die Oberstufentutor/-in über ein Schulversäumnis aufgrund von Krankheit oder „sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe (...) am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen“ (AV Schulpflicht, I, 1). „Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür ergibt. (...) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der (...) genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung (...) oder ein Attest (...) vorgelegt, so gilt diese Fehlen als unentschuldig“. Unentschuldigte Fehlzeiten werden im Klassen- oder Kursbuch und später auf dem Zeugnis der Schülerin oder des Schülers entsprechend vermerkt (AV Zeugnisse, Ziffer 4, 2a), müssen aber nicht weiter begründet werden und haben keine weiteren Konsequenzen.

### **f) Lernerfolgskontrollen beim Fernbleiben vom Unterricht**

Wenn schon vor einem Aufruf zum Unterrichtsboykott Lernerfolgskontrollen angesetzt waren, „so ist die nicht erbrachte Leistung entsprechend den Bestimmungen der AV über Noten und Zeugnisse zu bewerten“ (RS LSA Nr. 76/1997). Sofern Schülerinnen und Schüler unentschuldig fehlen, kann für eine zu dieser Zeit geschriebene Lernerfolgskontrolle ein „ungenügend“ gegeben werden: „Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife (...) zu entscheiden, ob sie oder er die Note ‚ungenügend‘ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt“ (SchulG § 58). Allerdings gelten ein „kurzfristiges Ansetzen von Klassenarbeiten und benoteten schriftlichen Lernerfolgskontrollen (...) (als) keine geeigneten Mittel zur Verhinderung eines Unterrichtsboykotts“ (RS Nr. 76/1997). Klassenarbeiten sind „als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig“ (Sek I-VO, § 17) und „kein Mittel zur Disziplinierung von Schülern und Schülerinnen“ (I, 2 Abs. 1 der AV über schriftliche Klassenarbeiten, die zwar nicht mehr in Kraft, aber sinngemäß zu verwenden sind).

### **g) Aufsichtspflicht**

„Während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule“ müssen Lehrkräfte die Schüler und Schülerinnen beaufsichtigen (SchulG § 51). Sofern von Schülern und Schülerinnen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung beispielsweise eine Demonstration mit ihrer Lehrerin oder ihrem Lehrer besucht wird, ist diese Lehrkraft entsprechend aufsichtspflichtig. Bleiben Schülerinnen und Schüler allerdings dem Unterricht oder einer schulischen Veranstaltung fern, entfällt natürlich die Aufsichtspflicht.

### **Wo kann ich mir Rat holen?**

Falls Ihr noch Fragen zu Eurer schul- und arbeitsrechtlichen Situation während des Bildungsstreiks habt, könnt Ihr Euch als GEW-Mitglieder gerne an die Landesrechtsschutzstelle der GEW wenden, hier beraten Euch die Anwältinnen Gabriele M. Kutt oder Ellen Richert ([rechtsschutz@gew-berlin.de](mailto:rechtsschutz@gew-berlin.de), Tel. 030/219993-0). Weiterhin könnt Ihr Euch mit schulrechtlichen Fragen auch an die Referentin Sabine Dübbbers ([sabine.duebbbers@gew-berlin.de](mailto:sabine.duebbbers@gew-berlin.de), Tel. 030/219993-57), mit arbeits- und beamtenrechtlichen Fragen an Katja Metzиг ([katja.metzig@gew-berlin.de](mailto:katja.metzig@gew-berlin.de), Tel. 030/219993-58) wenden.

**v.i.s.d.P: Ilke Glockentöger, Junge GEW Berlin, Ahornstraße 5, 10787 Berlin**